

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Daniel Peters, Fraktion der CDU

Sachstand Umsetzung Onlinezugangsgesetz

und

ANTWORT

der Landesregierung

Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - OZG) verpflichtet Bund, Länder und Kommunen, bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen über Verwaltungsportale auch digital anzubieten.

1. Wird die Landesregierung der Verpflichtung aus dem OZG, bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch digital anzubieten, erfüllen?
 - a) Wenn ja, in welchem Umfang?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 1, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Vorgaben im Themenfeld „Bauen & Wohnen“ können nach aktuellem Stand eingehalten werden und sind auf der OZG-Informationsplattform öffentlich einsehbar.

Für die Umsetzung der anderen Themenfelder wurde ein OZG-Programm in Mecklenburg-Vorpommern aufgesetzt. Nach der aktuellen Planung werden bis Ende des Jahres sechs von acht Umsetzungswellen abgeschlossen sein. Die letzte Umsetzungswelle endet zum 30. Juni 2023, da für die Leistungen aus allen anderen Themenfeldern gemäß der Planung und des Beschlusses der Länder und des IT-Planungsrates (ITPR) die übernehmbaren Leistungen der anderen Themenfeldführer erwartet werden. Aktuell liegen keine Signale aus den anderen Bundesländern vor, dass die Leistungen nicht termingerecht geliefert werden können.

Damit wird der Annahme Rechnung getragen, dass einerseits die „Einer-für-Alle (EfA) Leistungen aus den Themenfeldern bis zum 31. Dezember 2022 angeliefert werden und andererseits die Umsetzungsplanung für diese Leistungen aufgestellt bleibt, die in den Themenfeldern unbearbeitet bleiben.

2. Welche Ministerien, Dienststellen und Dienstleister sind mit der Umsetzung beauftragt?
 - a) Welchen Leistungsumfang umfassen die einzelnen Aufträge?
 - b) In welcher Höhe werden hierfür Finanzmittel zur Verfügung gestellt?

Für die Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - OZG) ist innerhalb der Landesregierung federführend das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung (bis 14. November 2021: Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V) zuständig. Im Rahmen seiner Federführung ist das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung insbesondere für das zentrale OZG-Programm M-V sowie im Bund-Länder-Verbund des IT-Planungsrates für das Themenfeld „Bauen & Wohnen“ verantwortlich. Daneben bleiben die Ressorts entsprechend ihrer jeweiligen Fachzuständigkeit (Ressorthoheit) verantwortlich und werden dabei durch das zentrale OZG-Programm unterstützt. Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben bedient sich das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung auch externer Dienstleister sowie über eine Verwaltungsvereinbarung des Zweckverbandes elektronische Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern. Die Aufträge, deren Leistungsumfang und die damit gebundenen Finanzmittel sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

OZG-Programm M-V:

Dienstleister	Leistungsumfang	Vertragssumme (in Euro)
DVZ M-V GmbH/ Dataport	OZG-Programm M-V: 1. Leistungsumfang DVZ: - Projektmanagement (PM)-Koordinierung - PM-Beratung - PM-Assistent - Lösungsarchitekt - Rollenbesetzung innerhalb des Programms <ul style="list-style-type: none"> o Programm Management o Projektbegleiter o Projektteam o Testteam o Föderales Informationsmanagement (FIM)-Methodenexperten o Lösungsarchitekten o Methoden-Coach 	34 378 217

Dienstleister	Leistungsumfang	Vertragssumme (in Euro)
	<p>2. Leistungsumfang Dataport</p> <p>Die Aufgaben der Unterstützungsleistungen im Rahmen der Geschäfts- und Aufgabenbereiche des Ministeriums können umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Strategische Beratung - Projektleitungen - Projektmanagement - Projektmanagement Office (PMO) - Prozessanalyse/-optimierung - Durchführung von Workshops und Veranstaltungen - Technische Konzeptionierung von Projekten und Diensten - Technische Beratung von Projekten und Diensten - Anforderungsmanagement - Kommunikation - Erstellung von Rechtsgutachten im Bereich der Digitalisierung - Konzeptionierung von Projekten im Bereich der Digitalen Daseinsvorsorge - Erstellung von Klick-Dummies zur Visualisierung von Projektideen - Weitere Unterstützungsleistungen nach Absprache 	
PD – Berater d. öffentlichen Hand GmbH	Programmmanagement zur OZG-Umsetzung	488 257
DVZ M-V GmbH	<p>Vorbereitende Maßnahmen zur OZG-Umsetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterstützungsleistung bei der Themenfeldplanung - Koordinierung des OZG-Programms für M-V - Voranalyse der OZG-Leistungen der 13 anderen Themenfelder - Unterstützung Pilotprojekte OZG-Programm - Kommunikationsunterlage OZG-Programm 	1 037 741
Zweckverband elektronische Verwaltung	Verwaltungsvereinbarung mit dem Zweckverband eGo-MV (ZV) zur Zusammenarbeit bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes in M-V (OZG)	3 499 156
		39 403 371

OZG Kommunal

Dienstleister	Leistungsumfang	Vertragssumme (in Euro)
PD – Berater d. öffentlichen Hand GmbH	RV Programm OZG Kommunal MV	611 899

Themenfeld Bauen und Wohnen

Dienstleister	Leistungsumfang	Vertragssumme (in Euro)
brain-ssc GmbH	- Bereitstellung des Online-Dienstes Digitaler Bauantrag - Rollout des Online-Dienstes und Anschluss kommunaler Vollzugsbehörden in M-V und in anderen Ländern - Implementierung der Schnittstelle XBau (Anbindung Fachverfahren) - Entwicklung weiterer Antragsstrecken (z. B. Baubeginnsanzeige, Anzeige der Nutzungsaufnahme)	120 848
DVZ M-V GmbH	Beratung und operative Unterstützungsleistungen bei der Umsetzung OZG	3 376 808
Kanzlei Leinemann und Partner mbH, Berlin	- Vergaberechtliche Problematik bei der Weiterentwicklung und beim Rollout des digitalen Bauantrages - Rechtliche Begleitung eines Rahmenvertrages mit brain-SCC GmbH	56 170
		3 553 862

3. Wie erfolgt die Umsetzung der Verpflichtung aus dem OZG in den Kommunen?
- Welche möglichen rechtlichen und finanziellen Verbindlichkeiten ergeben sich für das Land für die Umsetzung in den Kommunen?
 - Welche Unterstützungs- und Beratungsleistungen werden durch das Land für die Kommunen zur Verfügung gestellt?

Die Fragen 3, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Hierbei ist zunächst zu beachten, dass die Umsetzung in den Kommunen in eigener Organisationshoheit erfolgt. Das Land stellt im Rahmen der E-Government-Basisdienste-Landesverordnung (BasDi LVO M-V) die Basisdienste zur Verfügung. Damit steht die technische Grundlage mit dem MV-Serviceportal als Zentrum bereit, die es den Kommunen ermöglicht, auf eigene Portale zu verzichten. Zudem erarbeitet das Land im Rahmen des OZG-Programms die digitalen Anträge auch für kommunale Leistungen und stellt diese auf dem MV-Serviceportal für die Kommunen bereit. Um die Kooperation und die Umsetzung der kommunalen Verwaltungsdigitalisierung in Mecklenburg-Vorpommern verstärkt voranzutreiben, wurde im Dezember 2021 ein Rahmenvertrag mit der PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH geschlossen. Darüber haben die Kommunen im Programm OZG Kommunal die Möglichkeit, Projekte zur vollständigen Digitalisierung der Antragsbearbeitung umzusetzen.

4. Verfügt die Landesregierung über einen Zeitplan zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem OZG?
 - a) Wenn ja, wie sieht dieser aus?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 4, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Im OZG Programm M-V wurde im Rahmen einer Voranalyse die Grundlage für eine Planung über alle Themenfelder hinweg in der Art vorbereitet, dass eine Zuordnung der Umsetzungsvariante je OZG-Leistung erfolgt. Diese Planungsbasis stellte als Grundvoraussetzung den Ausgangspunkt der Themenfeldplanung dar.

Die Durchführung der einzelnen Projekte innerhalb der Themenfelder erfolgt innerhalb sogenannter Wellen. Eine Welle hat die Länge von einem Quartal. Die erste Welle hat am 1. Juli 2021 begonnen. Die letzte Welle endet am 30. Juni 2023. Insgesamt gibt es acht Wellen. Für jede Welle wird eine Wellenplanung erstellt. Hierfür wird alle sechs Wochen vor Ende der aktuellen Welle die Wellenplanung für das folgende Quartal festgelegt.

Im Themenfeld „Bauen & Wohnen“ werden nach aktuellem Stand die Vorgaben eingehalten. Mecklenburg-Vorpommern erstellt entsprechende Konzeptionen (FIM-Stamminformationen, OZG-Referenzinformationen, Anforderungsdokumente), die den Ländern für eine Nachnutzung zur Verfügung stehen. Eine digitale Umsetzung innerhalb von Mecklenburg-Vorpommern erfolgt mit Hilfe der Basiskomponenten des MV-Serviceportals.

Im Themenfeld gibt es neun Umsetzungsprojekte. Bei der Digitalisierung wird Mecklenburg-Vorpommern durch andere Länder unterstützt, die für einige Umsetzungsprojekte die Umsetzungsverantwortung übernommen haben. In den Projekten gibt es drei Phasen/Meilensteine: 1. Konzeption, 2. Referenzimplementierung, 3. Rollout/Nachnutzung.

Übersicht zur Planung, Konzeption, Referenzimplementierung und Roll-Out auf Ebene der Umsetzungsprojekte:

OZG-Leistung	Konzeptionsphase	Implementierungsphase	Rolloutphase
Bauvorhaben 1	in 2021	Jan. - Juli 2022	ab Aug 2022
Denkmalschutz und Denkmalpflege	in 2021	Jan. - Mai 2022	ab Juni 2022
Vermessungsnahе Leistungen	Jan. – März 2022	Apr. - Mai 2022	ab Juni 2022
Bauvorhaben 2	Feb. – Mai 2022	Juni – Aug. 2022	ab Sept. 2022
Förderprogramme	März – Juli 2022	Aug. – Okt. 2022	ab Nov. 2022
Wohnen und Umzug	März – Aug. 2022	ab Sept. 2022	noch offen
Verwaltung und Übergang von Eigentum	Feb. – Juli 2022	ab Aug. 2022	noch offen

5. Können die Vorgaben eines etwaigen Zeitplans eingehalten werden (bitte nach Maßnahme und Themenfeld aufschlüsseln)?

- a) Welche Vorgaben können voraussichtlich nicht eingehalten werden?
- b) Warum können möglicherweise Vorgaben nicht eingehalten werden?

Die Fragen 5, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Eine Iteration der Planung erfolgt regelmäßig, sodass dreimonatlich im Voraus die Einzelpläne der Umsetzungsprojekte hinsichtlich Zeitplanung, Ressourcenplanung, Phasenplanung und Aufgabenplanung überarbeitet/fortgeschrieben werden.

Die Umsetzung der OZG-Leistungen in MV sieht verschiedene Umsetzungsvarianten vor, bei denen teilweise Abhängigkeiten zu anderen Bundesländern gegeben sind (Varianten 1 und 2), welche Auswirkungen auf die Programm-/Zeitplanung haben können.

Folgende vier Umsetzungsvarianten sieht das Programm vor:

- Die erste Umsetzungsvariante ist die EfA-Mitnutzung („Einer-für-Alle“). Hierbei setzt der Bund für die Entwicklung von Leistungen stark auf das Einer-für-Alle/Viele-Prinzip und hat Konjunkturmittel in Höhe von 1,43 Mrd. Euro dafür bereitgestellt. In allen Themenfeldern sind potentielle EfA-Leistungen identifiziert worden, die entsprechend der EfA-Bedingungen umgesetzt werden sollen.
- Die zweite Umsetzungsvariante ist die Nachnutzung von Ergebnissen aus den Themenfeldern. Nachgenutzt werden in den Themenfeldern entwickelte Ergebnistypen der Konzeption (FIM-Ergebnisse, OZG-Referenzinformationen, Prototypen) mit Weiterentwicklung und Betrieb in Mecklenburg-Vorpommern.

- Die dritte Umsetzungsvariante ist „Quick & Simple“. Hierunter versteht man eine beschleunigte Umsetzung von (einfachen) Online-Diensten auf dem MV-Serviceportal auf Basis von vorhandener Antragsformularen.
- Die letzte Variante ist „Quick & Schick“. Dies beinhaltet die Umsetzung von (einfachen) Online-Diensten mit Nutzerzentrierung bis OZG-Reifegrad 3 unter Berücksichtigung von nachnutzbaren Ergebnissen aus anderen Bundesländern.

Im Themenfeld „Bauen & Wohnen“ werden nach aktuellem Stand die Vorgaben eingehalten. Mecklenburg-Vorpommern erstellt entsprechende Konzeptionen (FIM-Stamminformationen, OZG-Referenzinformationen, Anforderungsdokumente), die den Ländern für eine Nachnutzung zur Verfügung stehen. Eine digitale Umsetzung innerhalb von Mecklenburg-Vorpommern erfolgt mit Hilfe der Basiskomponenten des MV-Serviceportals. Für die Lebenslage Bauen dagegen bietet Mecklenburg-Vorpommern den Ländern einen Online-Dienst mit zentralem Betrieb im DVZ M-V zur EfA-Mitnutzung an (Digitaler Bauantrag). Daneben haben andere Länder für einige Umsetzungsprojekte von Mecklenburg-Vorpommern die Umsetzungsverantwortung übernommen und entwickeln zum Teil EfA-Lösungen (u. a. Projekt Zustimmungsverfahren § 68 TKG, elektronische Wohnsitzanmeldung).

6. Welche rechtlichen und finanziellen Konsequenzen ergeben sich aus einer möglichen Nichterfüllung der sich aus dem OZG bis Ende 2022 ergebenden Verpflichtungen?
 - a) Welche rechtlichen und finanziellen Vorkehrungen wurden seitens der Landesregierung für den Fall der Nichterfüllung getroffen?
 - b) Welche personellen Verantwortlichkeiten wären von einer Nichterfüllung betroffen?

Die Fragen 6, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Das OZG enthält keine Regelungen mit rechtlichen und finanziellen Konsequenzen bezüglich einer möglichen Nichterfüllung. Aktuell arbeitet das BMI an einer Überprüfung und einem Entwurf für eine Neugestaltung des OZG, die noch in diesem Jahr vom Bundestag verabschiedet werden soll. Die Gespräche und Abstimmungen zwischen Bund und Ländern laufen bereits über den IT Planungsrat.